

zubeugen vermögen. Der Erscheinungstermin neuer Auflagen entzieht sich ohnehin der Bestimmung seitens der Verleger. Um die mit dem Erscheinen innerhalb eines Schulbüchstermins notwendigerweise verbundenen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, ist versucht worden, einerseits eine geographische Verteilung der verschiedenen Auflagen seitens der Verleger eintreten zu lassen, andererseits in größeren Orten den Schulbücherbezug für den gesamten Bedarf eines Orts zu zentralisieren. Beide Maßnahmen können mit Erfolg aber nur durchgeführt werden, wenn die Buchhändler rechtzeitig über die gebrauchten Schulbücher unterrichtet werden. Im andern Falle erwachsen den Buchhändlern nicht nur Verluste durch liegen bleibende ältere Auflagen, sondern auch große Kosten durch telegraphische Bestellung, für Post- und Eilboten-sendungen usw.; aber trotz aller Bemühungen und Opfer seitens des Buchhandels ist oft pünktliche Lieferung der verlangten Bücher dennoch unmöglich, weil infolge der späten Bestellung sich bei den Verlegern und in den Leipziger Zentralen alles auf die letzte Zeit vor dem Schulanfang zusammendrängt.

Es bedarf aber keines Hinweises, daß auch der Unterricht darunter zu leiden hat, wenn die gebrauchten Schulbücher nicht rechtzeitig zum Schulanfang zur Stelle sind. So hat der Buchhandel und der Unterricht gleichmäßig unter der mangelhaften Benachrichtigung seitens mancher Schulen zu leiden. Und doch würde es für diese ein Kleines sein, dem Wunsch des Buchhandels zu entsprechen; denn soweit wir unterrichtet sind, besteht überall die Verpflichtung, in der letzten Konferenz vor Schulanfang festzusetzen, welche Bücher im neuen Schulhalbjahr gebraucht werden sollen.

In Erwägung des vorstehend Ausgeführten beehrt sich daher der unterzeichnete Vorstand an das . . . . . Staatsministerium die ganz ergebene Bitte zu richten, die dem . . . . . Staatsministerium nachgeordneten Behörden und durch diese die Schulen anweisen zu wollen,

1. daß der Gebrauch liegen gebliebener Auflagen eines Buches nebeneinander zu gestatten ist, wenn diese Auflagen sich nur in unerheblicher Weise von einander unterscheiden;
2. daß jedesmal spätestens acht Tage vor Schluß den Schülern einer Anstalt ein Verzeichnis der im nächsten Halbjahr gebrauchten Bücher in die Hand zu geben ist und die Schüler zu deren baldiger Bestellung zu veranlassen sind, auch daß etwaige bezügliche Anfragen der Buchhändler nach Möglichkeit und rechtzeitig zu beantworten sind.

Wir weisen ganz ergebenst darauf hin, daß bezüglich des ersten Punktes auch der Königlich Preussische Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und das Königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts entsprechende Verfügungen an die ihnen nachgeordneten Behörden erlassen haben, deren erstere sich im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Maiheft 1907, abgedruckt befindet.

Nach unserer Überzeugung ist die Erfüllung unserer Bitte gleich sehr im Interesse des Buchhandels, der Schulen und der Eltern der Schüler gelegen. Dem Buchhandel, der in seiner ganz überwiegenden Mehrheit zu dem hart bedrängten Mittelstande gehört, würde eine wesentliche Unterstützung zuteil, ohne daß irgend jemand dafür eine Aufwendung machen oder ein nennenswertes Opfer zu bringen hätte. Für die Schulen würde eine schnellere und pünktlichere Beschaffung der gebrauchten Bücher gewährleistet, als das bisher in manchen Fällen möglich gewesen ist. Den Eltern der Schüler endlich würde vielfach die Anschaffung neuer Auflagen erspart werden, da, wo eine solche gemäß unserem Vorschlage zu vermeiden ist.

Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß das . . . . . Staatsministerium geneigt sein wird, unseren vorgetragenen Wünschen Folge zu geben, und zeichnen, einer Entschließung entgegensehend, eines Hohen Staatsministeriums in ausgezeichnete Hochachtung

ganz ergebener

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund,  
Erster Vorsteher.

### Kleine Mitteilungen.

#### Die Einzahlungsart der Stammeinlagen einer G. m. b. H.

— Mit einem ebenso wichtigen wie praktisch häufigen Falle hatte sich das Reichsgericht zu beschäftigen. Die »Vossische Zeitung« berichtet darüber:

Eine aus zwei Gesellschaftern bestehende G. m. b. H. mit einem Stammkapital von 30 000 M. erhöhte dieses auf 100 000 M. in der Weise, daß jeder der beiden Gesellschafter die Hälfte des Erhöhungsbetrages von 70 000 M., also je 35 000 M., übernahm. Der Geschäftsführer, einer der Gesellschafter, versicherte darauf dem Handelsregisterrichter bei der Anzeige der Kapitalerhöhung, daß sein Mitgesellschafter seinen Anteil von 35 000 M. bereits eingezahlt habe und daß sein eigener Anteil gleichfalls zu seiner Verfügung stände. Daraufhin wurde der Kapitalerhöhungsbeschluß in das Handelsregister eingetragen. Nachdem der geschäftsführende Gesellschafter gestorben und über das Vermögen der G. m. b. H. der Konkurs eröffnet worden war, erhob der Konkursverwalter gegen den anderen Gesellschafter Klage auf Zahlung von 35 000 M. mit der Begründung, der Gesellschafter habe in Wirklichkeit gar nicht seinen Anteil an der Kapitalerhöhung eingezahlt. Demgegenüber wandte der Gesellschafter ein, er habe seine Verpflichtung zur Einzahlung dadurch getilgt, daß er diese Schuld gemäß einem mit dem Geschäftsführer namens der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung geschlossenen Vertrage mit einer weit höheren Darlehensforderung, die ihm der Gesellschaft gegenüber zustand, aufgerechnet habe.

Das Reichsgericht erklärte den Gesellschafter in seinem Urteil vom 7. Dezember 1909, mitgeteilt in der »Jur. Wochenschr.«, zur Zahlung der 35 000 M. verpflichtet, und zwar mit folgender Begründung: Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (R.-G.-Entsch. Bd. 41, S. 120) ist wohl bei den Einzahlungen auf die Stammeinlagen einer G. m. b. H. die Barzahlung nicht unter allen Umständen erforderlich. Indes kann im Sinne des G. m. b. H.-Gesetzes eine Leistung nur dann als »Einzahlung« gelten, wenn sie materiell den der Barzahlung entsprechenden Vermögenswert für die Gesellschaft darstellt. Diese Auffassung findet in der Bestimmung des § 19 Abs. 2 des G. m. b. H.-Gesetzes ihre Stütze. Dort wird ausdrücklich unterjagt: einmal der Erlaß und die Stundung der Stammeinlage, dann das Geltendmachen der sog. einseitigen Aufrechnung, d. h. der Aufrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft seitens der Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschaft; endlich wird das Zurückbehaltungsrecht an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen solcher Forderungen an die Gesellschaft ausgeschlossen, die sich nicht auf den Gegenstand selbst beziehen.

Im allgemeinen mag der Grundsatz, daß Einzahlungen auf die Stammeinlagen nicht Barzahlungen zu sein brauchen, sondern daß sie nur den der Barzahlung entsprechenden Vermögenswert für die Gesellschaft haben müssen, auch für vertragmäßige Aufrechnung gelten, bei der sich also die Gesellschaft mit ihrem Gesellschafter als Gläubiger der Forderung dahin verständigt hat, daß seine Forderung an sie mit seiner Verpflichtung zur Leistung der Einlage aufgerechnet werden soll. Jedoch, wo, wie hier, zur Zeit der Aufrechnung die Gesellschaft bereits überschuldet war, wo also eine Befriedigung für die aufgerechnete Forderung aus dem Vermögensbestande der Gesellschaft nicht hätte erfolgen können, ist eine solche vertragmäßige Aufrechnung unzulässig. Denn bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einzahlung der Stammeinlage geschieht die Zuführung voll realisierbarer Vermögenswerte im allgemeinen